



Antrag

Der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/die Grünen, FDP und die Abgeordneten des SSW

Absenkung der Corona-Notkredite zum Ausgleich des strukturellen Defizits

Der Landtag stellt fest, dass der mit dem Beschluss zu Drucksache 19/2491 gewährte Ermächtigungsrahmen zur Kreditaufnahme in Höhe von 5.500 Mio. Euro durch eine Sondertilgung in Höhe von rund 355 Mio. Euro gemäß den Regelungen des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes bereits im Jahr 2020 in entsprechender Höhe getilgt werden konnte. Die Ende 2020 festgestellte Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme gemäß § 1 Absatz 3 i. V. m. § 8 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beträgt somit rund 5.145 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der Sondertilgung des Jahres 2020 reduziert sich die maximale Tilgungsdauer gemäß Ziffer 4 der Drucksache 19/2491 um 2 Jahre und beträgt nunmehr - ohne Sondertilgungen in zukünftigen Jahren - maximal 38 Jahre.

Auf Basis der November-Steuerschätzung des Jahres 2021 für die Jahre 2021 bis 2025 stellt der Landtag zudem fest, dass der mit Drucksache 19/2491 beschlossene Ermächtigungsrahmen zum Ausgleich des strukturellen Defizits gemäß Ziffer 3.3 der Drucksache 19/2491, um 400 Mio. Euro abgesenkt werden kann.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der gemäß Ziffer 3.3 der Drucksache 19/2491 zum Ausgleich des strukturellen Defizits ursprünglich zur Verfügung gestellte Betrag von 1.425 Mio. Euro wird um 400 Mio. Euro auf 1.025 Mio. Euro abgesenkt.
2. Der Beschluss zu Ziffer 4 der Drucksache 19/2491 wird aufgehoben und in der folgenden Fassung neu gefasst:

Die Tilgung der verbleibenden rund 4.745 Mio. Euro erfolgt gemeinsam mit den ebenfalls zu tilgenden 400 Mio. Euro, die für die Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des Krieges in der Ukraine (vgl. Drucksache [anderer Ukraine-Beschluss]) verwendet werden. Der Tilgungszeitraum beträgt maximal 38

Jahre. Die Tilgung beginnt im Jahr 2024 mit einem anfänglichen Tilgungsbetrag im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein von 50 Mio. Euro. Der Tilgungsbetrag ab dem Jahr 2025 beträgt jeweils 105 Prozent des Tilgungsbetrages des Vorjahres. In den Jahren 2029 bis 2031 erhöht sich die Tilgung darüber hinaus um jeweils 6,95 Mio. Euro gemäß des tatsächlichen Abrechnungsbetrages des kommunalen Finanzausgleichs 2020. Die jeweiligen Einmalbeträge der Jahre 2029 bis 2031 unterliegen nicht der Dynamisierung. Darüber hinaus sind Sondertilgungen möglich, die die Tilgungsdauer verkürzen. Die Tilgung gilt als vollständig, sobald die mit dem Jahresabschluss 2020 endgültig festgestellte tatsächliche Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme des Jahres 2020 in Höhe von rund 5.145 Mio. Euro vollständig zurückgeführt ist. Die kumulierte Tilgungsleistung wird in der Haushaltsrechnung dargestellt. Der Tilgungsplan ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Gesetzesform zu fassen.

Begründung:

zu Ziffer 1:

Der Notkredit zum Ausgleich des strukturellen Defizits gemäß Ziffer 3.3 der Drucksache 19/2491 wird von 1.425 Mio. Euro um 400 Mio. Euro auf 1.025 Mio. Euro reduziert und im Gegenzug zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges eingesetzt. Der Ermächtigungsrahmen der Teilziffer 3.3 der Drucksache 19/2491 wird entsprechend der voraussichtlichen Bedarfe auf Grundlage der Steuerschätzung November 2021 reduziert.

zu Ziffer 2:

Der Beschluss zu Ziffer 4 der Drucksache 19/2491 wird um den mit dem Jahresabschluss 2020 endgültig festgestellten Tilgungsbetrag (inklusive der Absenkung um 400 Mio. Euro gemäß Ziffer 1 dieses Beschlusses) aktualisiert. Auf Basis der ansonsten weiterhin gültigen Tilgungsregelung beträgt der Tilgungszeitraum ohne Sondertilgungen somit maximal 38 Jahre. Für die zur Bewältigung beider Notsituationen vorgesehenen Ermächtigungen und tatsächlich aufgenommenen Kredite ist ein gemeinsamer Tilgungsplan aufzustellen.

Es wird klargestellt, dass sich die Dynamisierung mit 105 Prozent der Tilgung des Vorjahres nur auf den regulären Tilgungsbetrag bezieht und nicht auf die außergewöhnlich stattfindenden Rückflüsse von den Kommunen bzw. Sondertilgungen.

Entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs für 2020 wird der Betrag der Rückflüsse von über den kommunalen Finanzausgleich gewährten, rückzahlbaren Hilfen, die den Kommunen nach der Vereinbarung vom 16. September 2020 gewährt wurden, aktualisiert. Aus vormals 9,2 Mio. Euro werden 6,95 Mio. Euro pro Jahr.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Beate Raudies
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Annabell Krämer
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW